

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gemeinde Wiernsheim für den Verkauf und die Aufarbeitung von Brennholz – lang und Flächenlose:

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Brennholzverkäufe (Brennholz- lang und Flächenlose) an Verbraucherinnen und Verbraucher (§ 13 BGB) durch den Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim. Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge.



Der Gemeindewald Wiernsheim ist PEFC zertifiziert. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Forstbetrieb den künftigen Ausschluss der Käuferin oder des Käufers von Holzverkäufen vor.

1. Verkauf von Brennholz

Brennholz- lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg)

- i.d.R. Brennholz-lang
- Brennholz ab Waldstraße wird vorrangig an öffentlichen Verkaufsterminen (Versteigerungen) verkauft. Der Verkauf von Restmengen erfolgt im Freihandverkauf.
- Die Anschlags- (Versteigerung) und Verkaufspreise (Freihandverkauf) werden von der Revierleitung veranschlagt.

1.2. Flächenlose

- Angeboten werden markierte (Markierungen im Gelände und Kartenmaterial) Flächen mit Holzeinschlagsresten.
- Flächenlose werden vorrangig im Zuge von Versteigerungen verkauft. Der Verkauf von Restflächen erfolgt im Freihandverkauf.
- Die Anschlags- (Versteigerung) und Verkaufspreise (Freihandverkauf) werden von der Revierleitung veranschlagt.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers, der Käuferin übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer, die Käuferin über.

Die Bereitstellung erfolgt durch: Zuteilung und Zustellung der Rechnung, sowie Zuschlagserteilung

bei Versteigerungen.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkaufenden. Der Käufer, die Käuferin verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten der Käuferin oder des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkaufende berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist fällig (i.d.R. durch Überweisung). Bei Versteigerungen ist Barzahlung und Überweisung möglich. Zahlt die Käuferin oder der Käufer innerhalb der Zahlungsfrist nicht, so kommt sie oder er mit der Zahlung in Verzug und der Verkaufende ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen.

Dem Verkaufenden bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Bezahlung des Kaufpreises aufgearbeitet und abgefahren werden.

Der Käufer, die Käuferin oder dessen Beauftragte muss die Rechnung/ Holzzettel bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Ablauf der Abfuhrfrist erlischt der Anspruch auf das gekaufte Holz, sowie die Erlaubnis zum Befahren der Waldwege.

6. Regeln für die Aufarbeitung von Brennholz

- Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem mindestens eintägigen qualifizierten Motorsägengrundlehrgang teilgenommen haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) Pflicht.
- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden.
- Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr erfolgt nur werktags zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

- Eine Lagerung im Wald ist nicht möglich. Das Holz darf im Wald nicht mit Planen abgedeckt werden.
- Bei Flächenlosen ist die Holzabfuhr nur auf den **gekennzeichneten Rückegassen** erlaubt. Verstöße führen zum Verlust der Flächenlose ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises oder werden mit Geldbuße belegt. Außerdem erfolgt ein **sofortiger und dauerhafter Ausschluss** des Käufers oder der Käuferin von Holzverkäufen.
- Flächenlos darf nur bis zu einer Stärke von 7 cm im Durchmesser aufgearbeitet werden. Dünneres Holz verbleibt lose im Wald.
- Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleitenden eingesetzt werden.
- Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.
- Der Abtransport des Holzes ist baum-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer oder der Käuferin in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkaufende berechtigt, sie auf Kosten des Käufers, der Käuferin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Schäden an wertvollen Bäumen werden entsprechend in Rechnung gestellt.